



FAQs zur Vergabe des Landesstipendiums Niedersachsen im Wintersemester 2024/25

Verfahren und Voraussetzungen

1. Wer kann sich für ein Landesstipendium bewerben?

Die Leuphana Universität Lüneburg vergibt das Landesstipendium Niedersachsen an Studierende in grundständigen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen. Antragsberechtigt sind im Wintersemester 2024/25 an der Leuphana Universität Lüneburg immatrikulierte Studierende ab dem dritten Fachsemester des Bachelorstudiums und Studierende in konsekutiven Masterstudiengängen sowie ausländische Studierende, die in grundständigen Studiengängen oder Masterstudiengängen an der Leuphana Universität Lüneburg immatrikuliert sind und einen Abschluss anstreben.

2. Ab dem wievielten Semester darf ich mich um ein Landesstipendium bewerben?

Um die besondere Leistungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber feststellen zu können, müssen

- Studierende in grundständigen Studiengängen bei einem Erststudium mindestens im dritten,
- Studierende in einem Zweitstudium mindestens im ersten und
- Studierende in Masterstudiengängen mindestens im ersten Fachsemester

immatrikuliert sein.

3. Ich habe die Regelstudienzeit überschritten. Darf ich mich auf ein Landesstipendium bewerben?

Antragsberechtigt ist nur, wer die Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester des Vollzeit- bzw. Teilzeitstudiums mit Beginn des Wintersemesters, in dem das Stipendium vergeben wird, nicht überschritten hat.

Bei einem Teilzeitstudium werden entsprechend des Studienumfangs verlängerte Regelstudienzeiten zugrunde gelegt. In begründeten Härtefällen (z. B. aufgrund chronischer Erkrankung) können auch Studierende höherer Fachsemester im Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

Bei Mehrfacheinschreibungen wird nur das erste aufgenommene Studium berücksichtigt.

4. Ich befinde mich in einem Urlaubssemester. Darf ich mich für ein Landesstipendium bewerben?

Nein. Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller dürfen sich nicht in einem Urlaubssemester befinden.

5. Ich befinde mich in einem Auslandssemester. Darf ich mich für ein Landesstipendium bewerben? Wie kann ich mich in diesem Fall bewerben?

Ja, können Sie. Bitte vergessen Sie bei digitalen Unterlagen nicht die ggf. notwendigen Unterschriften. Ein Transcript of Records ohne Stempel ist in diesem Fall möglich.



6. Wie viele Credit Points (CP) muss ich bei Antragstellung nachweisen?

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen mindestens 50% der regulär zu erbringenden Kreditpunkte für Studienleistungen der jeweils der Antragstellung vorangegangenen abgeschlossenen Fachsemester erbracht haben.

7. Wie kann ich meine CP nachweisen?

Der Leistungsnachweis muss in Form des Transcript of Records der Leuphana Universität Lüneburg bzw. eines Bachelorzeugnisses für Studierende im ersten Mastersemester und im ersten Semester eines Zweitstudiums erfolgen.

8. Auf meinem Transcript of Records werden noch nicht alle CPs angezeigt, die ich brauche, um mich um ein Landesstipendium bewerben zu können. Wie reiche ich fehlende CPs nach?

Auf dem Transkript noch fehlende CPs können alternativ durch Bescheinigungen über Teilnahme an der Lehrveranstaltung und Bestehen der Prüfungsleistung durch die Lehrenden nachgewiesen werden.

9. Muss ich für die Bewerbung um ein Landesstipendium ein Motivationsschreiben verfassen?

Ein kurzes, formloses Anschreiben, in dem Sie Ihr Anliegen schildern, reicht. Ein Motivationsschreiben wird NICHT benötigt.

10. Ich habe im vergangenen Jahr/ in den vergangenen Jahren bereits ein Landesstipendium oder ein anderes Stipendium erhalten. Darf ich mich dann auch um ein Landesstipendium bewerben?

Eine Bewerbung um das Landesstipendium ist selbstverständlich auch dann möglich, wenn Sie in den Jahren zuvor bereits andere Stipendien erhalten haben.

11. Ich beziehe gerade ein Stipendium, kann ich mich dann auch auf ein Landesstipendium bewerben?

Das kommt auf die Art des Stipendiums an, das Sie beziehen. Ausgenommen von der Förderung durch ein Landesstipendium sind internationale Studierende, die bereits ein Stipendium nach dem Stipendienprogramm für ausländische Studierende erhalten sowie Studierende, die im jeweiligen Wintersemester bereits über Stipendien, die über mehrere Monate gezahlt werden, gefördert werden (z.B. Deutschlandstipendium). Wenn Sie aber beispielsweise einmaliges Büchergeld als Stipendium erhalten haben, dürfen sie sich um ein Landesstipendium bewerben.

Förderkriterien und deren Nachweis

12. Was sind die Förderkriterien für ein Landesstipendium?

Die Stipendien werden aufgrund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigung vergeben. Als weitere Hauptförderkriterien werden vorrangig die familiäre Bildungssituation sowie fluchtbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen von Studierenden berücksichtigt.



Als Nebenkriterium können Tätigkeiten in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung sowie ehrenamtliches Engagement und sonstige besondere soziale Umstände als Auswahlkriterium berücksichtigt werden. Besondere soziale Umstände treffen z.B. auf Studierende zu, die aus kinderreichen Familien stammen; aufgrund akuter oder chronischer Erkrankung, der Alleinerziehung von Kindern oder der Pflege naher Angehöriger in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt sind oder die sich nachweislich in einer angespannten finanziellen Lage befinden. In diesem Jahr werden auch aufgrund des Krieges in der Ukraine bedingte Auswirkungen berücksichtigt. Bei ausländischen Studierenden gibt, bei Vorliegen gleichwertiger Leistungen, der Grad der Bedürftigkeit den Ausschlag. Zur Beurteilung der Bedürftigkeit wird die jeweils zum Zeitpunkt der Entscheidung aktuelle OECD-Liste der Entwicklungsländer herangezogen.

13. Was ist gemeint mit „überdurchschnittlicher Notendurchschnitt“?

Der überdurchschnittliche Notendurchschnitt errechnet sich aus allen eingereichten Bewerbungen und variiert daher von Jahr zu Jahr.

14. Was ist gemeint mit „familiäre Bildungssituation“?

Die familiäre Bildungssituation betrifft Studierende, deren Eltern beide über keinen höheren Schulabschluss als einen Hauptschulabschluss verfügen, sowie Studierende, die als erste in ihrer Familie (Eltern) ein Studium beginnen.

15. Was ist gemeint mit „Studierende der ersten Generation“?

Ihre Eltern dürfen NICHT studiert haben, d.h. andere Verwandte (z.B. Tante oder Ihre Geschwister) dürfen studiert haben.

16. Meine Geschwister studieren bzw. haben ebenfalls studiert. Kann ich mich trotzdem auf ein Landesstipendium bewerben?

Ja, Sie können sich auch auf ein Landesstipendium bewerben, wenn Ihre Geschwister studieren oder bereits ein Studium abgeschlossen haben.

17. Ein Elternteil von mir hat ein Studium angefangen, aber nicht beendet. Kann ich mich dann für ein Landesstipendium bewerben?

Ja.



18. Welche Voraussetzung müssen Studierende mit fluchtbedingten Start- und Rahmenbedingungen erfüllen?

Sie müssen im Wintersemester 2023/24 an der Leuphana Universität immatrikuliert sein. Eine Teilnahme an dem Gasthörerprogramm genügt für den Erhalt des Landesstipendiums nicht.

19. Wie kann ich den Förderungshintergrund „Flucht“ nachweisen?

Ein Nachweis über den aktuellen Flüchtlingsstatus muss eingereicht werden.

20. Welches Zeitfenster meiner ehrenamtlichen Tätigkeit oder Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung muss ich nachweisen?

Bei Tätigkeiten in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung und bei ehrenamtlichem Engagement können nur solche Tätigkeiten berücksichtigt werden, die nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

21. Wie kann ich nachweisen, dass ich die von mir genannten Förderungskriterien erfülle?

Die Erfüllung der vorgenannten Förderungskriterien muss durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller durch geeignete Nachweise dokumentiert bzw. durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller schriftlich versichert werden.

22. Kann ich mehr als nur eine Grundvoraussetzung angeben?

Ja, Sie können auch mehrere Grundvoraussetzungen angeben, falls dies für Sie in Frage kommt. Es macht von daher durchaus Sinn, der Kommission möglichst viele Gründe darzulegen, wieso Sie das Landesstipendium erhalten sollten.